



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2025

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Abschaffung der Umweltzonen in Hessen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die Umweltzonen in Hessen als Maßnahme im hessischen Luftreinhalteplan verankert sind und die Städte und Kommunen diese nicht eigenständig aufheben können, solange der Plan diese Maßnahme führt. Erforderlich ist eine Planänderung/Fortschreibung durch das Land gemäß § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit anschließender Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnung (Zeichen 270.1/270.2 StVO) durch die zuständigen Behörden.
2. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO_2) laut Umweltbundesamt in 2024 an allen Messstationen deutschlandweit eingehalten wurde. In Hessen werden die geltenden Grenzwerte nach der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in den von einer Umweltzone betroffenen Städten (Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden, Marburg, Limburg a. d. Lahn) seit spätestens 2021 nachhaltig unterschritten.
3. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass ein OVG-Urteil aus 2021 die verkehrsrechtliche Anordnung der Beschilderung „Umweltzone“ in Erfurt aufgehoben hat. Weil die Grenzwerte langjährig eingehalten wurden, hielt die Umweltzone einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht stand. Es besteht eine Pflicht zur Rücknahme nicht mehr erforderlicher Maßnahmen.
4. Der Landtag stellt fest, dass die Rechtsgrundlage für die Umweltzonen in Hessen nicht mehr gegeben ist. Eine Aufrechterhaltung der pauschalen Einfahrbeschränkungen ist – analog zur Ausgangslage in Erfurt – nicht verhältnismäßig (geeignet, erforderlich, angemessen), da die Grenzwerte seit Jahren nachhaltig unterschritten werden. Von der Umweltzone sind heute ohnehin nur noch sehr wenige Fahrzeuge betroffen.
5. Der Landtag rügt, dass die Beibehaltung der Umweltzone weiterhin Vollzugs- und Verwaltungskosten verursacht, Akzeptanzprobleme erzeugt und zu Inkonsistenzen im Rhein-Main-Gebiet führt (Mainz schafft die Umweltzone ab), ohne einen zusätzlichen messbaren Luftreinhaltegewinn erwarten zu lassen. Hinzu kommen Prozesskostenrisiken für das Land Hessen; Klagen gegen die Umweltzonen haben gute Erfolgssaussichten.
6. Der Landtag stellt zudem fest, dass ausländische Fahrzeuge zum Befahren deutscher Umweltzonen ebenfalls eine Umweltplakette benötigen und ohne Plakette ein Bußgeld droht (inklusive Nachweispflichten zur Emissionsklasse). Das hat nachteilige Auswirkungen auf Tourismus und Wirtschaft in den betroffenen Gebieten.
7. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, alle betroffenen Luftreinhaltepläne unverzüglich fortzuschreiben und die Umweltzone als Maßnahme zu streichen, weil deren Verhältnismäßigkeit und damit die Rechtsgrundlage nicht mehr gegeben sind. Das betrifft die Teilpläne: Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden, Darmstadt, Marburg, Limburg a. d. Lahn.
8. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den jeweils zuständigen Regierungspräsidien aufzugeben, nach Inkrafttreten der Planfortschreibung die verkehrsrechtliche Anordnung der Umweltzone aufzuheben.

9. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zur Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnung, deren Vollzugspraxis mit sofortiger Wirkung per Erlass auszusetzen.

Begründung:

Die Umweltzone ist ein Mittel, kein Selbstzweck. Ihre Legitimation steht und fällt mit der aktuellen Erforderlichkeit zur Einhaltung von Grenzwerten. In Hessen werden die Grenzwerte in den Städten mit einer Umweltzone bereits seit 2020 bzw. 2021 durchgehend nicht mehr überschritten, während die entsprechenden Teilpläne des Luftreinhalteplans zuletzt zwischen 2016 bis 2021 fortgeschrieben wurden. Der Trend spricht für eine stabile Einhaltung auch ohne pauschale Einfahrverbote.

Unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fehlt bei dauernder Einhaltung der Grenzwerte die Rechtsgrundlage für eine Allgemeinverfügung. In diesen Fällen besteht eine Pflicht zur Aufhebung dieser Maßnahme.

Hinzu kommt die Vollzugspraxis: Auch Elektrofahrzeuge benötigen eine grüne Umweltplakette, sonst drohen Bußgelder. Ausländische Fahrzeuge brauchen zum Befahren deutscher Umweltzonen ebenfalls eine Plakette. Diese Regelungen erzeugen bei kaum messbarem Zusatznutzen zusätzliche Bürokratie- und Akzeptanzprobleme – insbesondere für ausländische Gäste.

Wiesbaden, 28. Oktober 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe